



Stadt Drensteinfurt

## Bekanntmachung

---

### **37. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Berthas Halde“**

#### **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.36 „Berthas Halde“**

Hier: Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem.  
§ 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt der Stadt Drensteinfurt hat in seiner Sitzung am 07.06.2010 beschlossen, die Entwürfe der 37. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Berthas Halde und des Bebauungsplans Nr. 1.36 „Berthas Halde“ mit der Begründung und dem Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Mit der Planänderung soll

- der wirksame Flächennutzungsplan für den Bereich „Berthas Halde“ von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbauflächen“ geändert werden. Der Änderungsbereich ist in der Plankarte kenntlich gemacht (Anlage 1).
  
- der Bebauungsplan Nr. 1.36 „Berthas Halde“ aufgestellt werden. Ziel der Aufstellung ist die Entwicklung einer neuen Wohnbaufläche im Westen Drensteinfurts. Der Änderungsbereich ist in der Plankarte kenntlich gemacht (Anlage 2).

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gebe ich bekannt, dass die Entwürfe der 37. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Berthas Halde und des Bebauungsplans Nr. 1.36 „Berthas Halde“ mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit vom

**22. Juni bis einschließlich 30. Juli 2009**

im Fachbereich 6 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Drensteinfurt, Zimmer 15, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungszeit können Anregungen zur Aufstellung des Bebauungsplans mit der Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der vorbezeichneten Stelle vorgebracht werden.

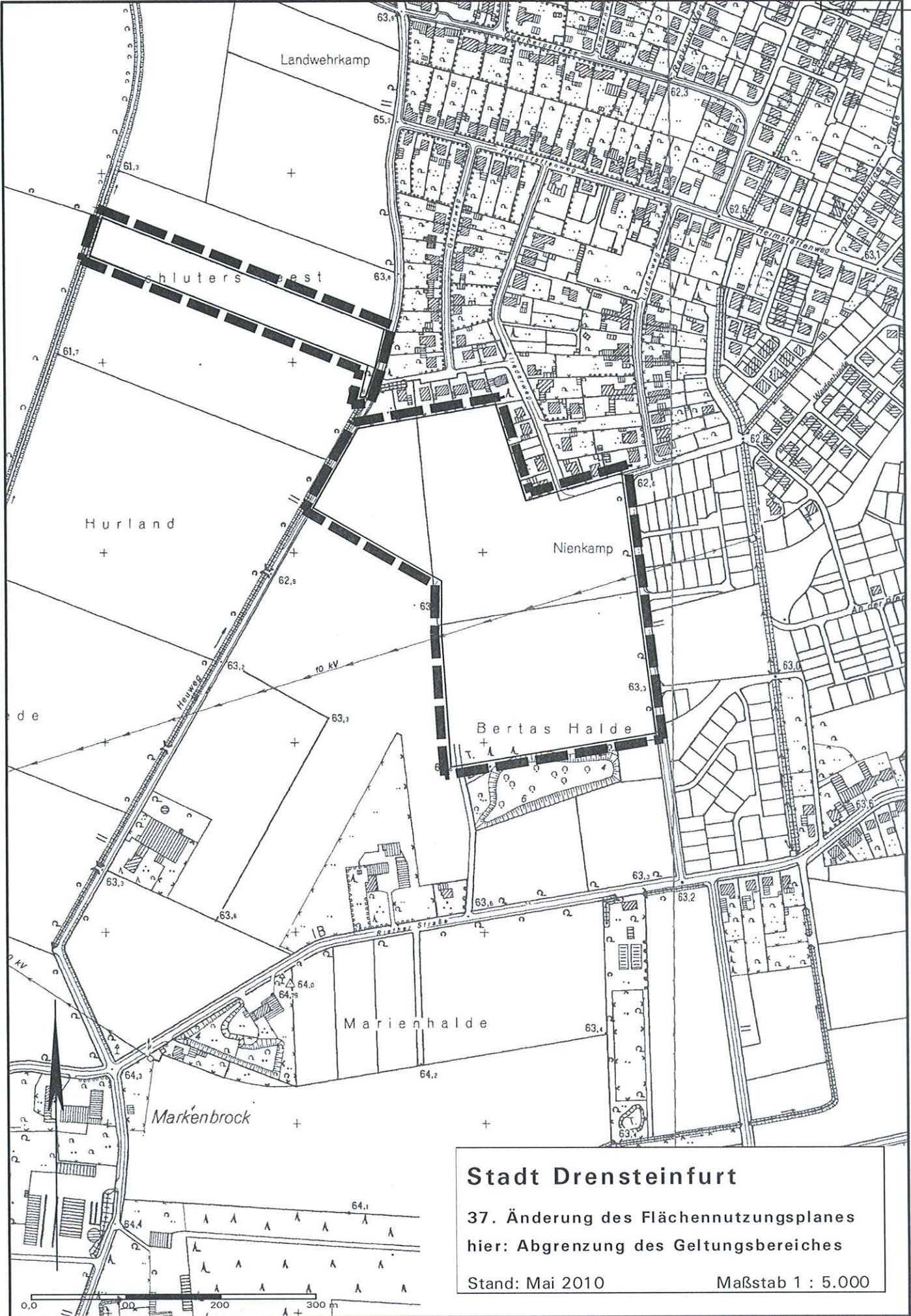
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben werden, gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bürgermeister

  
Paul Berlage

Drensteinfurt, 11.06.2010



**Stadt Drensteinfurt**  
37. Änderung des Flächennutzungsplanes  
hier: Abgrenzung des Geltungsbereiches  
Stand: Mai 2010      Maßstab 1 : 5.000

